



Fernunterricht (laut Kultusministerium BW)

Fernunterricht wird erteilt, wenn

- der Präsenzunterricht nicht besucht werden kann.
- wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne für einzelne Klassen oder die ganze Schule verfügt hat.
- wenn der Präsenzunterricht nicht im vollen Umfang durchgeführt werden kann.
- wenn es zu regionalen temporären Schulschließungen kommt.

Grundsätze:

- Lehrkräfte, Schüler- und Elternschaft kennen die Regeln des Fernunterrichts.
- Der Fernunterricht bildet möglichst den Stundenplan des Präsenzunterrichts ab. Dabei kann es zu einzelnen Anpassungen kommen.

Aufgaben der Schülerschaft:

- Die Teilnahme am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. Die SchülerInnen müssen während der üblichen Unterrichtsstunden erreichbar sein.
- Alle Schüler erhalten regelmäßig Aufgaben, müssen diese bearbeiten und zu einem festgelegten Zeitpunkt abgeben.

Kommunikation:

- Die Klassenlehrkraft legt zu Beginn und Ende der Unterrichtswoche mindestens einen fixen Kontakt mit der Klasse oder einzelnen SchülerInnen fest um sich auszutauschen, Fragen zu beantworten und Lernende zu informieren.
- Fernunterricht kann sowohl digital (z.B. Sdvi, Telefon, E-Mail,...) aber auch analog per Post mit telefonischer Begleitung erfolgen.

Leistungsfeststellung:

- Schriftliche und mündliche Leistungen aus dem Fernunterricht können benotet werden.
- Klassenarbeiten und Tests werden im Präsenzunterricht durchgeführt und können sich auf Inhalte des Fernunterrichts beziehen.

Lehrkräfte:

- sind während der Unterrichtszeiten erreichbar.
- kommunizieren regelmäßig mit ihren SchülerInnen.
- erteilen mindestens einmal pro Woche Aufgaben und teilen Bearbeitungszeitraum und Rückgabetermine mit.
- erteilen in Kernfächern mindestens zweimal, in weiteren Fächern mindestens einmal pro Woche Rückmeldung.
- verteilen und dokumentieren Unterrichtsinhalte angemessen.
- halten untereinander Kontakt und stimmen sich mit den Kollegen (Arbeitspensum,...) ab.